

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem durch Artikel 5 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom ... neu eingefügten § 34f der Gewerbeordnung werden die Anforderungen an gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen durch die Einführung eines Sachkundenachweises und einer Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis erhöht. Darüber hinaus ist die Registrierung der Finanzanlagenvermittler in dem bereits für Versicherungsvermittler bestehenden Register vorgesehen. Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes sollen für gewerbliche Vermittler übernommen werden.

§ 34f der Gewerbeordnung enthält keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, des Verfahrens der Registereintragung, zur Ausgestaltung der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden. Die Konkretisierung dieser Pflichten soll im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen. Das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts enthält mit § 34g der Gewerbeordnung die dafür erforderliche Verordnungsermächtigung.

B. Lösung

Mit der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung wird von der Verordnungsermächtigung nach § 34g der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht und die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten näher ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

Vollzugsaufwand

Die Überwachung der Einhaltung der neu eingeführten, sanktionsbewehrten Vorschriften durch die Gewerbetreibenden bewirkt Vollzugsaufwand für die zuständigen Stellen. Die entstehenden Kosten können nicht beziffert werden.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen Mehrkosten für die ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Schließlich entstehen Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen zu erstellenden Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieser Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten Mehrkosten.

Insgesamt werden durch die neuen Regelungen in §§ 12 bis 18 fünf neue Informationspflichten eingeführt und eine bestehende Informationspflicht wird geändert. Betroffen sind davon ca. 80.000 gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen, die durchschnittlich 500 Geschäftsabschlüsse im Jahr tätigen. Die durchschnittliche jährliche Fallzahl beträgt damit 40.000. Die daraus entstehenden Bürokratiekosten werden pro Jahr auf 417,776 Mio. Euro geschätzt.

Gemäß § 12 hat der Gewerbetreibende dem Anleger beim ersten Geschäftskontakt diverse Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen. Bei weiteren Geschäftsabschlüssen sind die Angaben nach § 12 nicht erneut mitzuteilen. Bei der Annahme, dass

jeder dritte Geschäftsabschluss ein Erstgeschäft ist, liegt die Fallzahl bei jährlich 13.333. Die Kosten der Informationspflicht werden auf jährlich 16,711 Mio. Euro geschätzt.

Nach § 13 hat der Gewerbetreibende gegenüber dem Anleger Informationen über Risiken, Kosten und Nebenkosten der Finanzanlagen mitzuteilen. Die in § 13 geregelten Informationspflichten ersetzen die bisherigen Informationspflichten aus § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Makler- und Bauträgerverordnung. Die Kosten dieser geänderten Informationspflicht werden auf jährlich 125,333 Mio. Euro geschätzt.

§ 15 verpflichtet die betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler zur Aushändigung eines Produktinformationsblattes. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 50,133 Mio. Euro geschätzt.

Nach § 16 hat der Gewerbetreibende vor Abschluss eines Geschäftes bestimmte Angaben über den Anleger einzuholen. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 50,133 Mio. Euro geschätzt.

§ 17 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur Offenlegung von Zuwendungen gegenüber dem Anleger. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 50,133 Mio. Euro geschätzt.

Nach § 18 muss der Gewerbetreibende ein Beratungsprotokoll anfertigen und dem Anleger aushändigen. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 125,333 Mio. Euro geschätzt.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, der Zeitwerttabelle und Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamtes sowie auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen ex-ante-Schätzungen.*[Anmerkung: Die Kostenberechnungen sind vorläufig und können sich im weiteren Verfahren noch ändern].*

Die vier bestehenden Informationspflichten, die sich auf die Verwendung von Vermögenswerten des Anlegers, die getrennte Vermögensverwaltung, die Rechnungslegung und die Buchführungspflicht darüber bezogen, werden abgeschafft (§§ 4, 6, 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 Nummer 2 b) bis e), Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Makler- und Bauträgerverordnung), da der Gewerbetreibende nicht befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen der Anleger zu verschaffen.

Diskussionsentwurf für eine

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verordnet auf Grund

- des § 11a Absatz 5 und des § 34c Absatz 3 der Gewerbeordnung, von denen § 11a durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) eingefügt und § 34c Absatz 3 zuletzt durch Artikel 144 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, sowie
- des § 34g der Gewerbeordnung, der durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

S a c h k u n d e p r ü f u n g

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss
- § 3 Verfahren
- § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- § 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

A b s c h n i t t 2

V e r m i t t l e r r e g i s t e r

- § 6 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister
- § 7 Eintragung
- § 8 Eingeschränkter Zugang

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nach § 34 f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung

§ 9 Umfang der Versicherung

§ 10 Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

Abschnitt 4

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 11 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 12 Statusbezogene Informationspflichten

§ 13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

§ 14 Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

§ 15 Produktinformationsblatt

§ 16 Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

§ 17 Offenlegung von Zuwendungen

§ 18 Beratungsprotokoll

§ 19 Mitarbeiter

Abschnitt 5

Sonstige Pflichten

§ 20 Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Aufzeichnungspflicht

§ 23 Aufbewahrung

§ 24 Prüfungen

§ 25 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Sachkundeprüfung

§ 1

Grundsatz

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung der in § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse zu verfügen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind insbesondere folgende Sachgebiete und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:

- a) Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und -information;

2. fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen:

- a) Beratung und Vertrieb von Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung,
- b) Investmentfonds im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
- c) geschlossene Fonds,
- d) sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes und über Genossenschaftsanteile im Sinne des § 1 des Genossen-schaftsgesetzes.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten.

§ 2

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungs-

wesen geeignet sein; sie dürfen nicht Personen prüfen, die von ihnen selbst ausgebildet worden sind.

(3) Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung schließen. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten. § 1 Absatz 4a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern bleibt unberührt.

§ 3

Verfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf die in § 1 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Inhalte, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen sind. Folgende Bereiche sind, abhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis, schriftlich zu prüfen:

1. Investmentfonds,
2. geschlossene Fonds und
3. sonstige Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteile.

Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 genannten Bereiche umfassen, für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Bereiche umfassen. Der Prüfling soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden produktbezogenen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann.

(3) Die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft ein bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Finanzanlagenvermittler, der Anbieter von Fonds und sonstigen Vermögensanlagen, der Versicherungsunternehmen und der Verbraucherschutzorganisationen. Es werden berufen:

1. drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus den Reihen der Finanzanlagenvermittler oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Anbieter von Investmentfonds, geschlossenen Fonds und sonstigen Vermögensanlagen oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Verbraucherschutzorganisationen oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl zu treffen. Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während der Prüfungen zur Verfügung.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation Finanzanlagenvermittler und Kunde Bezug nimmt.

(5) Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung oder
2. einen Sachkundenachweis nach § 1 Absatz 1 bis 3 oder einen nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss besitzt oder
3. eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach § 34f Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung auf bestimmte Produktkategorien nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung beschränkten Erlaubnis ablegt.

(6) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten und geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(7) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Jedoch können beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses, Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen, anwesend sein; sie dürfen nicht in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist. Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die Kammer durch Satzung.

§ 4

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgeberufe werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis
 - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen und Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),

- b) als Bankfachwirt oder –wirtin (IHK),
- c) als Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- d) als Investmentfachwirt oder –wirtin (IHK),
- e) als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),
- f) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau,
- g) als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- h) als Investmentfondskaufmann oder –frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“ oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und –vermittlung vorliegt,

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

§ 5

Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung¹⁾ vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen nach den §§ 1 und 3 und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

¹⁾ Setzt die Änderungen durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen voraus.

Abschnitt 2

Vermittlerregister

§ 6

Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Im Register nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzt,
4. Angaben über den Umfang der Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung,
5. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
6. die betriebliche Anschrift, sowie
7. die Registrierungsnummer nach § 7 Absatz 2 Satz 1.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

§ 7

Eintragung

(1) Der Eintragungspflichtige hat der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mit der Aufnahme seiner Tätigkeit die Angaben nach § 6 mitzuteilen. Ebenso hat er Änderungen der Angaben nach § 6 unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Erlaubnisbehörde leitet die Angaben nach Satz 1 und 2 unverzüglich an die Registerbehörde weiter.

(2) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird. Die Registerbehörde teilt der zuständigen Erlaubnisbehörde die Registrierungsnummer mit.

(3) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung.

§ 8

Eingeschränkter Zugang

Hinsichtlich der Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 2 ist ein automatisierter Abruf nicht zulässig. Schriftlich darf die Registerbehörde insoweit nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung

§ 9

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung muss bei einem gemäß § 113 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) § 9 Absatz 2 bis 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung gilt entsprechend.

§ 10

Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilte Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Abschnitt 4

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 11

Allgemeine Verhaltenspflicht

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben.

§ 12

Statusbezogene Informationspflichten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Anleger beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Familien- und Vornamen, sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt, und
4. Anschrift, Telefonnummer und Internetadresse der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde und der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

(2) Sofern der Gewerbetreibende auch eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung besitzt, werden die Informationspflichten nach Satz 1 mit Ausnahme der Angaben nach den Nummern 3 und 4 durch die Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung abgedeckt.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit der Anleger die Art und die Risiken der angebotenen oder von ihm nachgefragten Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung versteht und auf dieser

Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss, soweit nach Art der Finanzanlage und der Kenntnisse des Anlegers relevant, folgende Angaben enthalten:

1. eine Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage,
2. das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
3. den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlagen hinzukommen, sowie
4. Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen.

(3) Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen, oder, wenn die Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Anleger diesen überprüfen kann; die von dem Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen. Falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen oder in einer anderen Währung als in Euro dargestellt ist, müssen die betreffende Währung und der anzuwendende Wechselkurs sowie die damit verbundenen Kosten oder, wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden,
2. einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können, sowie
3. Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.

(4) Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes gelten § 121 Absatz 1 und 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes entsprechend.

(5) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Anleger in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ist nur zulässig, wenn sich der Anleger ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

§ 14

Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

(1) Alle Informationen nach § 13, einschließlich Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich und eindeutig sein und dür-

fen den Anleger nicht in die Irre führen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Informationen und Werbemitteilungen in einer Art und Weise dargestellt sind, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen des Personenkreises, an den sie gerichtet sind oder zu dem sie wahrscheinlich gelangen, unverständlich sind. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert, oder abgeschwächt dargestellt werden.

(2) Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Für die von dem Gewerbetreibenden verwandte oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens im Sinne des Investmentgesetzes gilt § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes entsprechend.

(3) § 4 Absatz 2 bis 11 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung gilt entsprechend.

§ 15

Produktinformationsblatt

Rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts hat der Gewerbetreibende dem Anleger folgende Informationsblätter über die jeweiligen Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung und -vermittlung sind, zur Verfügung zu stellen:

1. bei Anteilen an inländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 bis 2c des Investmentgesetzes,
2. bei ausländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes,
3. bei EU-Investmentanteilen die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind, sowie
4. bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes.

§ 16

Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

(1) Der Gewerbetreibende hat rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann. Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen und vermitteln, die nach den nach Satz 1 und 2 eingeholten Informationen für ihn geeignet sind. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung und -vermittlung keine Finanzanlage empfehlen und vermitteln.

(2) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich

1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen,
2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage,
3. der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers
 - a) Angaben über die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,
 - b) Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
 - c) Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.

(3) Bei wiederholten Abschlüssen von Geschäften ist die Einholung der in Absatz 1 genannten Angaben nicht erforderlich, sofern sich die Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, seine finanziellen Verhältnisse und Anlageziele nicht geändert haben. Der Gewerbetreibende hat dies durch Nachfrage vor Abschluss des Geschäfts sicherzustellen und schriftlich festzuhalten.

§ 17

Offenlegung von Zuwendungen

(1) Der Gewerbetreibende hat Zuwendungen, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung von Dritten erhält, offenzulegen. Dazu sind Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung dem Anleger vor Abschluss des Vertrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise mitzuteilen.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die der Gewerbetreibende vom Emittenten oder Anbieter einer Finanzanlage für deren Vermittlung erhält. Die Zuwendung darf der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegenstehen.

(3) Die Offenlegung im Sinne des Absatzes 1 kann in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, sofern der Gewerbetreibende dem Anleger die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.

§ 18

Beratungsprotokoll

(1) Der Gewerbetreibende muss über jede Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen ein schriftliches Protokoll anfertigen und unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem

Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Der Anleger kann von dem Gewerbetreibenden die Herausgabe einer Ausfertigung des Protokolls verlangen. Die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ist nur zulässig, wenn sich der Anleger ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

(2) Das Beratungsprotokoll hat vollständige Angaben zu enthalten über

1. den Anlass der Anlageberatung und -vermittlung,
2. die Dauer des Beratungsgesprächs,
3. die der Anlageberatung und -vermittlung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen, sowie über die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung und -vermittlung waren,
4. die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung und -vermittlung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
5. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

(3) Sofern der Anleger für die Anlageberatung und -vermittlung Kommunikationsmittel wählt, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende dem Anleger eine Ausfertigung des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Recht zum Rücktritt einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, den Vermittlungsvertrag auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Bestreitet der Gewerbetreibende das Recht zum Rücktritt, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

§ 19

Mitarbeiter

Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 erfüllen. Führt ein Mitarbeiter des Gewerbetreibenden die Beratung und Vermittlung durch, so ist das Beratungsprotokoll nach § 18 Absatz 1 von diesem anzufertigen und zu unterzeichnen.

Abschnitt 5

Sonstige Pflichten

§ 20

Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern

Der Gewerbetreibende ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen.

§ 21

Anzeigepflicht

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, der Vorname, die Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten, der Geburtstag und -ort sowie die Anschrift jeder betreffenden Person anzugeben.

§ 22

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,
2. der Nachweis, dass die in den §§ 12, 13, 15 und 17 bezeichneten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt worden sind,
3. der Nachweis, dass die in § 16 bezeichneten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und geeignete Finanzanlagen vermittelt wurden, sowie
4. der Nachweis über das Beratungsprotokoll nach § 18 und seine Aushändigung an den Anleger.

(3) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten des Gewerbetreibenden bleiben unberührt.

§ 23

Aufbewahrung

Die in den § 22 bezeichneten Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 24

Prüfungen

(1) Gewerbetreibende im Sinne des § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(2) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass Gewerbetreibende sich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Pflichten auf ihre Kosten überprüfen lassen. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Absatz 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 25

Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwenden, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

A b s c h n i t t 6

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 15 ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 eine Finanzanlage empfiehlt oder vermittelt,
6. entgegen § 17 Absatz 1 Zuwendungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig offen legt,
7. entgegen § 18 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, ein Beratungsprotokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig anfertigt oder nicht oder nicht richtig unterzeichnet,
8. entgegen § 18 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 ein Beratungsprotokoll nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
9. entgegen § 20 sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,

10. entgegen § 21 die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
11. entgegen § 22 Absatz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen und Belege nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt,
12. entgegen § 23 Unterlagen nicht während der vorgeschriebenen Frist oder in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,
13. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
14. den Duldungs- und Mitwirkungspflichten des § 25 Absatz 1 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler,
Bauträger und Baubetreuer**

(Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ werden das Komma und die Angabe „2 und 3“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Der Gewerbetreibende hat dem Auftraggeber schriftlich und in deutscher Sprache folgende Angaben mitzuteilen, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

 1. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung unmittelbar nach der Annahme des Auftrages die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und f erwähnten Angaben und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über den vermittelten oder nachgewiesenen Vertragsgegenstand die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis e und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erwähnten Angaben,
 2. in den Fällen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung spätestens bis zur Annahme des Auftrages die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 erwähnten Angaben. Vor diesem Zeitpunkt hat der Gewerbetreibende dem Auftraggeber die Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Auftrages nach dem jeweiligen Verhandlungsstand erforderlich sind. Im Falle des § 10 Absatz 4 Nummer 3 entfällt die Verpflichtung, soweit die Angaben vom Auftraggeber stammen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
10. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des Tages, an dem Artikel 5 im Übrigen des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts gemäß dessen Artikel 19 Absatz 3 in Kraft tritt] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge

Die Verordnung dient der Ausgestaltung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34f der Gewerbeordnung. So werden Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung und die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung geregelt. Darüber hinaus werden die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und der Verhaltenspflichten des Finanzanlagenvermittlers festgelegt.

II. Verordnungsermächtigung

§ 34g der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers.

III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten

1. Kosten

Es entstehen Mehrkosten für die ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen. Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Schließlich entstehen Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen zu erstellenden Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieser Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Bürokratiekosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten Mehrkosten.

Insgesamt werden durch die neuen Regelungen in §§ 12 bis 18 fünf neue Informationspflichten eingeführt und eine bestehende Informationspflicht wird geändert. Betroffen sind davon ca. 80.000 gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen, die durchschnittlich 500 Geschäftsabschlüsse im Jahr tätigen. Die durchschnittliche jährliche Fallzahl beträgt damit 40.000. Die daraus entstehenden Bürokratiekosten werden pro Jahr auf 417,776 Mio. Euro geschätzt.

Gemäß § 12 hat der Gewerbetreibende dem Anleger beim ersten Geschäftskontakt diverse Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen. Bei weiteren Geschäftsabschlüssen sind die Angaben nach § 12 nicht erneut mitzuteilen. Bei der Annahme, dass jeder dritte Geschäftsabschluss ein Erstgeschäft ist, liegt die Fallzahl bei jährlich 13.333. Die Kosten der Informationspflicht werden auf jährlich 16,711 Mio. Euro geschätzt.

Nach § 13 hat der Gewerbetreibende gegenüber dem Anleger Informationen über Risiken, Kosten und Nebenkosten der Finanzanlagen mitzuteilen. Die in § 13 geregelten Informationspflichten ersetzen die bisherigen Informationspflichten aus § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Makler- und Bauträgerverordnung. Die Kosten dieser geänderten Informationspflicht werden auf jährlich 125,333 Mio. Euro geschätzt.

§ 15 verpflichtet die betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler zur Aushändigung eines Produktinformationsblattes. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 50,133 Mio. Euro geschätzt.

Nach § 16 hat der Gewerbetreibende vor Abschluss eines Geschäftes bestimmte Angaben über den Anleger einzuholen. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 50,133 Mio. Euro geschätzt.

§ 17 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur Offenlegung von Zuwendungen gegenüber dem Anleger. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 50,133 Mio. Euro geschätzt.

Nach § 18 muss der Gewerbetreibende ein Beratungsprotokoll anfertigen und dem Anleger aushändigen. Die Kosten dieser Informationspflicht werden auf jährlich 125,333 Mio. Euro geschätzt.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, der Zeitwerttabelle und Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamtes sowie auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen ex-ante-Schätzungen.*[Anmerkung: Die Kostenberechnungen sind vorläufig und können sich im weiteren Verfahren noch ändern].*

Die vier bestehenden Informationspflichten, die sich auf die Verwendung von Vermögenswerten des Anlegers, die getrennte Vermögensverwaltung, die Rechnungslegung und die Buchführungspflicht darüber bezogen, werden abgeschafft (§§ 4, 6, 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 Nummer 2 b) bis e), Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Makler- und Bauträgerverordnung), da der Gewerbetreibende nicht befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen der Anleger zu verschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung):

Zu § 1 (Grundsatz)

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Sachkundeprüfung und definiert zusammen mit Absatz 2 Gegenstand und Umfang der im Rahmen der Sachkundeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Inhalt der Sachkundeprüfung an den Vorgaben der Anlage 1 zur Verordnung auszurichten.

Zu § 2 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)

Die Sachkundeprüfung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung wird durch die Industrie- und Handelskammern vorgenommen. Die Absätze 2 und 3 regeln die Einzelheiten zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern. Die Regelung entspricht dem § 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu § 3 (Verfahren)

§ 3 regelt die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei den Industrie- und Handelskammern. Nach Absatz 1 besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Absatz 2 und 3 regeln in Grundzügen Inhalt und Verfahren des schriftlichen Prüfungsteils.

Nach Absatz 2 umfasst der schriftliche Teil der Prüfung die rechtlichen und produktbezogenen fachkundlichen Kenntnisse, die zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler erforderlich sind. Er gliedert sich in die drei Bereiche Investemtfonds, geschlossene Fonds sowie Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteile.

Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung sind dabei am Umfang der beantragten Erlaubnis auszurichten und ggf. wie folgt zu beschränken: Für eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis muss das Prüfungsmodul „Kenntnisse über Investmentfonds“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) abgelegt werden. Für eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis muss zusätzlich das Prüfungsmodul „Kenntnisse über geschlossene Fonds“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) absolviert werden. Für eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis müssen die Prüfungsmodule „Kenntnisse über geschlossene Fonds“ und „Kenntnisse über sonstige Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteile“ (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3) absolviert werden.

Unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung müssen alle Prüflinge im schriftlichen Prüfungsteil ihre Kenntnisse über Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) nachweisen.

Absatz 3 legt fest, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben durch einen mit acht Mitgliedern und acht Stellvertretern besetzten, bundesweiten Aufgabenauswahlausschuss ausgewählt werden. Im Aufgabenauswahlausschuss sind Vertreter der Finanzanlagenvermittler, der Produktanbieter und Versicherungsunternehmen, der Industrie- und Handelskammern sowie der Verbraucherschutzorganisationen vertreten. Die Auswahl der Prüfungsfragen durch den Aufgabenauswahlausschuss gewährleistet ein bundesweit einheitliches Niveau für den schriftlichen Prüfungsteil. Die Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsaufgaben ist auch nach der Prüfung nicht zulässig.

Der in Absatz 4 geregelte praktische Teil der Sachkundeprüfung ist von allen Prüflingen unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis zu absolvieren. Der praktische Prüfungsteil wird in Form einer Simulation eines Kundenberatungsgesprächs auf der Grund-

lage eines Fallbeispiels durchgeführt (Rollenspiel). Dabei ist insbesondere die Beratungskompetenz des Prüflings zu prüfen.

Nach Absatz 5 muss der praktische Prüfungsteil in den Fällen nicht abgelegt werden, in denen der Prüfling bereits eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder –berater nach § 34d oder § 34e der Gewerbeordnung oder einen Sachkundenachweis nach § 1 Absatz 1 bis 3 oder einen gleichgestellten Abschluss nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung besitzt. Der Prüfling hat in diesen Fällen bereits durch eine praktische Prüfung seine Beratungskompetenz unter Beweis gestellt, so dass eine nochmalige Prüfung der Beratungskompetenz nicht erforderlich ist.

Der praktische Prüfungsteil ist nach Absatz 5 Nummer 3 auch dann nicht nochmals abzulegen, wenn der Prüfling eine auf § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis für die Beratung über und Vermittlung von Finanzanlagen besitzt und diese Erlaubnis auf weitere Produktkategorien erweitern will. Denn in diesem Fall hat der Prüfling bereits im Rahmen der praktischen Prüfung seine Beratungskompetenz unter Beweis gestellt, so dass nur der entsprechende fachkundliche, schriftliche Prüfungsteil abzulegen ist.

Absatz 6 regelt das Bestehen der Prüfung. Danach sind sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl zu erzielen. Erzielt der Prüfling bereits im schriftlichen Prüfungsteil weniger als 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird er zum praktischen Prüfungsteil nicht zugelassen.

Nach Absatz 7 ist die Prüfung nicht öffentlich. Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Mitglieder von anderen Prüfungsausschüssen dürfen zwecks Kontrolle des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zur Qualitätssicherung an den Prüfungen teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen. Eine Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist indes nicht zulässig.

Absatz 8 regelt, dass die Prüfung beliebig oft wiederholt werden kann. Eine Sperrfrist ist nicht vorgesehen.

Nach Absatz 9 stellt die Industrie- und Handelskammer unverzüglich nach Bestehen der Prüfung eine Bescheinigung nach Anlage 2 zur Verordnung aus. In die Bescheinigung sind die erforderlichen Angaben einzutragen. Bei Nichtbestehen der Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer einen rechtsmittelfähigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen aus. Zudem muss in dem Bescheid auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hingewiesen werden.

Absatz 9 ermächtigt die Industrie- und Handelskammern zum Erlass von Prüfungssatzungen zur Regelung von Einzelheiten des Prüfungsverfahrens.

Zu § 4 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)

§ 4 enthält einen abschließenden Katalog von öffentlich-rechtlichen bzw. staatlich anerkannten Abschlüssen, die der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung gleichgestellt sind. Inhaber von in § 4 genannten Abschlusszeugnissen müssen daher keine Sachkundeprüfung nach den §§ 1 und 3 bei der Industrie- und Handelskammer ablegen.

Zu § 5 (Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit)

Die Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ist in § 13c der Gewerbeordnung geregelt. Sofern nach § 13c der Gewerbeordnung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unter-

schiede zwischen den dem ausländischen Befähigungsnachweis zugrunde liegenden Sachgebieten und den nach Gewerberecht festgelegten Sachgebiete festgestellt werden, ist für eine Anerkennung die erfolgreiche Absolvierung einer Anpassungsmaßnahme zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erforderlich. Dabei hat der Antragsteller grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einer Eignungsprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) und einem Anpassungslehrgang (ergänzende Unterrichtung), sofern in der gewerberechtlichen Verordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist. In § 5 wird das Wahlrecht des Antragstellers zwischen einer spezifischen Sachkundeprüfung und einer ergänzenden Unterrichtung ausgeschlossen und grundsätzlich eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede verlangt. Dies steht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie, da die Ausübung der Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlers genaue Kenntnisse des einschlägigen deutschen Rechts erfordert und die Beratung in Bezug auf das einschlägige deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Bestandteil der Berufsausübung ist.

Zu § 6 (Bestandteile und Inhalt des Registers)

§ 6 regelt, welche Angaben des eintragungspflichtigen Finanzanlagenvermittlers im öffentlich zugänglichen Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung gespeichert werden. Satz 1 regelt die notwendigen Angaben für natürliche Personen, Satz 2 die Angaben für juristische Personen. Neben Angaben über den Namen und ggf. die Firma, Geburtsdatum, betriebliche Anschrift und Angaben zu der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie zu der zuständigen Registerbehörde und der Registrierungsnummer sind auch Angaben über den Umfang der erteilten Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung zu registrieren. Der Verbraucher kann damit erkennen, über welche Kategorie von Finanzanlagen beraten und vermittelt werden darf (Investemefonds, geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft und bzw. oder sonstige Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteile).

Zu § 7 (Eintragung)

Absatz 1 regelt die Eintragung des Eintragungspflichtigen in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister. Der Eintragungspflichtige hat dazu der zuständigen Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis und zeitgleich mit der Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich die für die Eintragung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Angaben dann nach Satz 3 an die Registerbehörde weiter. Der Eintragungspflichtige ist nach Satz 2 verpflichtet, der zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen der im Register gespeicherten Daten unverzüglich mitzuteilen, die Erlaubnisbehörde leitet die Änderungen dann ebenfalls an die Registerbehörde weiter.

Absatz 2 regelt, dass die Registerbehörde dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung erteilt und ihm die Registrierungsnummer mitteilt. Die Registrierungsnummer ist nach Satz 2 auch der zuständigen Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Registerbehörde, dem eingetragenen Finanzanlagenvermittler die Löschung der im Register eingetragenen Daten gemäß § 11a Absatz 3 der Gewerbeordnung unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 8 (Eingeschränkter Zugang)

Die gewerbebezogenen Registerdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 7 sind allgemein zugänglich und können z. B. von Verbrauchern im öffentlichen Vermittlerregister eingesehen werden (vgl. § 11a der Gewerbeordnung). Nicht allgemein zugänglich ist das Geburtsdatum (§ 6 Satz 1 Nummer 2), das für den Verbraucher nicht relevant ist. Die Erfassung des Geburtsdatums im Register dient der Identifikation des Eintragungspflichtigen und ist verwaltungstechnisch erforderlich.

Zu § 9 (Umfang der Versicherung)

Der Umfang der Berufshaftpflichtversicherung entspricht dem in § 9 der Versicherungsvermittlungsverordnung geregelten Umfang.

Nach Absatz 1 muss die Versicherung bei einem gemäß § 113 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen ist zulässig, sofern für jeden Teilnehmer der Gruppe der erforderliche Mindestdeckungsumfang sichergestellt ist.

Absatz 2 erklärt § 9 Absatz 2 bis 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung für anwendbar. Damit gelten für die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung erforderliche Berufshaftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler die gleichen Mindestversicherungssummen und Anforderungen an die abzudeckenden Vermögensschäden bzw. den Deckungsumfang wie für Versicherungsvermittler.

Zu § 10 (Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens)

Nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, dem Versicherten unter Angabe der Versicherungsnummer zu bescheinigen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung. Absatz 1 bestimmt, dass die Bescheinigung nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein darf.

Absatz 2 regelt, dass das Versicherungsunternehmen die Beendigung sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die sich auf den Umfang des Versicherungsschutzes im Verhältnis zu Dritten auswirkt, unverzüglich der zuständigen Erlaubnisbehörde mitzuteilen hat. Dabei wird das Recht des Versicherungsnehmers nach § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes berücksichtigt, innerhalb der Wiederherstellungsfrist von einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung den Versicherungsschutz wieder aufleben zu lassen. Nach Satz 2 hat die zuständige Erlaubnisbehörde dem Versicherungsunternehmen das Eingangsdatum der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Dies dient der Berechnung der Nachhaftungsfrist gemäß § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt, dass die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde die zuständige Anzeigestelle im Sinne nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist.

Zu § 11 (Allgemeine Verhaltenspflicht)

Die allgemeine Verhaltensregel entspricht der für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelung des § 31 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und stellt klar, dass der Gewerbetreibende dazu verpflichtet ist, im Interesse des Anlegers zu handeln. Die Verhaltenspflichten des Gewerbetreibenden werden in den nachfolgenden Paragraphen konkretisiert.

Zu § 12 (Statusbezogene Informationspflichten)

Die statusbezogenen Informationspflichten des § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung werden auf Finanzanlagenvermittler übertragen. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind dem Anleger einmalig beim ersten Kontakt in Textform zur Verfügung zu stellen. Die statusbezogenen Informationspflichten dienen der Herstellung von Transparenz: Der Anleger soll wissen, mit wem er es zu tun hat und welche Art von Vermittlererlaubnis der Gewerbetreibende besitzt.

Nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat der Gewerbetreibende seinen Vor- und Nachnamen, Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen er als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, sowie seine betriebliche Anschrift und weitere Kontaktdaten mitzuteilen. Die Angaben entsprechen den im Register gemäß § 6 Satz 1 Nummer 1 und 6 gespeicherten Daten.

Nach Absatz 1 Nummer 3 hat der Gewerbetreibende den Umfang seiner im Vermittlerregister eingetragenen Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung mitzuteilen. Darüber hinaus hat er mitzuteilen, wie der Anleger die Eintragung im Vermittlerregister überprüfen kann.

Nach Absatz 1 Nummer 4 sind die Kontaktdaten der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde sowie die Kontaktdaten des DIHK als gemeinsamer Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung anzugeben. Zudem hat der Gewerbetreibende die von der Registerbehörde erteilte Registrierungsnummer mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, dass der Gewerbetreibende die Informationen nicht doppelt zur Verfügung zu stellen hat, sofern er neben einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung auch eine Versicherungsvermittlererlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung oder eine Versicherungsberatererlaubnis nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung besitzt und damit auch den Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung unterliegt. Zusätzlich anzugeben ist dann lediglich nach Absatz 1 Nummer 3 der Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung und nach Nummer 4 die zuständige Erlaubnisbehörde.

Absatz 3 regelt, dass die Informationen nach Absatz 1 beim ersten Geschäftskontakt mündlich übermittelt werden können, wenn der Anleger auf eine schriftliche Information verzichtet. Dies ist zum Beispiel regelmäßig bei einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den Anleger der Fall. Die Informationen nach Absatz 1 sind in diesem Fall aber unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen.

Zu § 13 (Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten)

§ 13 übernimmt die bisher nur für den Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung.

Nach Absatz 1 muss der Gewerbetreibende dem Anleger vor Abschluss des Geschäfts Informationen über Art und Risiken der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlagen zur Verfügung stellen, damit er auf dieser Basis eine vernünftige Anlageentscheidung treffen kann. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 31 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den für Wertpapierhandelsunternehmen geltenden Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 2 Satz 2 Nummer 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, soweit sie auf den Vertrieb von Finanzanlagen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gewerbliche Vermittler Anwendung finden können, und konkretisieren die Informationspflichten des Gewerbetreibenden bezüglich der Risiken, Kosten und Nebenkosten der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlagen.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung und erklärt die in § 121 Absatz 1 und 3 und § 123 des Investmentgesetzes geregelten Verpflichtungen zur Anlegerinformation beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes für entsprechend anwendbar.

Absatz 5 regelt, dass die nach § 13 zur Verfügung zu stellenden Anlegerinformationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen sind. Dabei ist die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn der Anleger damit einverstanden ist.

Im Gegenzug zu den in § 13 neu eingeführten Informationspflichten entfallen die bisher für Finanzanlagenvermittler geltenden Informationspflichten nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 2, 5 bis 7 der Makler- und Bauträgerverordnung, da die Neuregelung ansonsten zu einer Doppelung nahezu identischer Informationspflichten führen würde.

Zu § 14 (Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung)

§ 14 übernimmt die in § 4 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung geregelten Standards für die nach § 13 zur Verfügung zu stellenden Informationen und für Werbung. So müssen nach Absatz 1 alle Informationen und Werbemitteilungen redlich und eindeutig und für den Anleger nicht irreführend sein.

Nach Absatz 2 müssen Werbemitteilungen als solche zu erkennen sein.

Absatz 3 erklärt § 4 Absatz 2 bis 11 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung für anwendbar und konkretisiert damit, in welcher Art und Weise Informationen zur Verfügung zu stellen sind, z. B. hinsichtlich der Darstellung von Vergleichen zwischen verschiedenen Finanzanlagen, Simulationen und Aussagen über frühere und künftige Wertentwicklungen.

Zu § 15 (Produktinformationsblatt)

Der Gewerbetreibende muss dem Anleger ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über die jeweilige Finanzanlage zur Verfügung stellen. Die durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) durch § 31 Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetz neu eingeführte Verpflichtung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Informationsblätter über das jeweilige Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen. Das Informationsblatt wird vom Anbieter der jeweiligen Finanzanlage erstellt.

Der Gewerbetreibende muss keine Produktinformationsblätter über Genossenschaftsanteile zur Verfügung stellen, da das Genossenschaftsgesetz, anders als das Investmentgesetz und das Vermögensanlagegesetz, eine entsprechende Pflicht zur Erstellung von Produktinformationsblättern nicht vorsieht.

Zu § 16 (Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen)

§ 16 Absatz 1 übernimmt die bisher nur für den Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelungen des § 31 Absatz 4 und 4a des Wertpapierhandelsgesetzes für gewerbliche Finanzanlagenvermittler. Absatz 1 schreibt nicht im Einzelnen vor, in welcher Form der Gewerbetreibende die Informationen über den Anleger einholt. Dies kann z. B. durch Fragebögen erfolgen, die vom Anleger auszufüllen, aber nicht verpflichtend zu unterschreiben sind. Bei fehlenden, widersprüchlichen oder unklaren Auskünften muss der Gewerbetreibende gegebenenfalls die Angaben durch präzisierende Nachfragen vervollständigen bzw. klarstellen. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Angaben auf inhaltliche Richtigkeit obliegt dem Gewerbetreibenden hingegen nicht. Die Angaben sind rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts einzuholen. Die Einholung der Angaben ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Nach Absatz 1 Satz 3 darf der Gewerbetreibende nur solche Finanzanlagen empfehlen und vermitteln, die nach den eingeholten Angaben für den Anleger geeignet sind. Sofern der Anleger keine, nur unvollständige Angaben oder evident falsche Angaben macht, darf der Gewerbetreibende ihm keine Finanzanlage empfehlen oder vermitteln.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 6 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und konkretisiert die nach Absatz 1 einzuholenden Informationen über den Anleger. Die einzuholenden Informationen sollen dem Gewerbetreibenden die Einschätzung ermöglichen, ob eine bestimmte Finanzanlage für den Anleger im Hinblick auf seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft, seine Erfahrungen mit Finanzanlagen und hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse geeignet ist und empfohlen werden kann.

Nach Absatz 3 müssen die Angaben über den Anleger nur vor dem ersten Vertragsschluss eingeholt werden. Die wiederholte Einholung der Angaben vor weiteren Geschäftsabschlüssen über den Erwerb von Finanzanlagen ist nicht erforderlich, sofern sich die den Angaben nach Absatz 1 und 2 zugrunde liegenden Sachverhalte nicht geändert haben. Der Gewerbetreibende muss schriftlich festhalten, dass er vor Vertragsschluss durch Nachfrage sichergestellt hat, dass sich an den Kenntnissen und Erfahrungen des Anlegers, seinen finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen nichts geändert hat.

Zu § 17 (Offenlegung von Zuwendungen)

Die bisher nur für den Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen nach § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen.

Nach Absatz 1 hat der Gewerbetreibende Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die ihm für die Anlageberatung und –vermittlung gewährt wird, gegenüber dem Anleger vor Vertragsschluss offen zu legen. Soweit sich der Umfang einer Zuwendung vor Vertragsschluss noch nicht bestimmen lässt, ist dem Anleger offen zu legen, wie die Zuwendung berechnet wird. Die Offenlegung muss in einer für den Anleger verständlichen Weise erfolgen. Die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung darf daher nicht so kompliziert dargestellt werden, dass sie vom Anleger nicht verstanden und nachvollzogen werden kann.

Absatz 2 definiert den Begriff der Zuwendungen. Unter den weiten Begriff der Zuwendung fallen Provisionen und Gebühren sowie alle geldwerten Vorteile. Damit werden alle Arten von Provisionen wie z. B. Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen und Bestandsprovisionen erfasst. Unter den Begriff der geldwerten Vorteile können unter anderem Bürokostenzuschüsse, die Durchführungen von Schulungen oder die Überlassung von IT-Hardware oder Software fallen. Die Zuwendung muss dem Gewerbetreibenden von einem Emittenten oder Anbieter einer Finanzanlage gewährt werden.

Nach Absatz 3 kann die Offenlegung der Zuwendungen in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Zuwendungsvereinbarungen erfolgen. Nicht ausreichend ist dabei die bloße Information, dass der Gewerbetreibende eine Zuwendung z. B. in Form einer Provision erhält. Der Gewerbetreibende hat dem Anleger auf Nachfrage aber die Einzelheiten der gewährten Zuwendungen mitzuteilen.

Zu § 18 (Beratungsprotokoll)

Die bisher für den Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende Pflicht zur Anfertigung eines Beratungsprotokolls nach § 34 Absatz 2a des Wertpapierhandelsgesetzes wird für gewerbliche Finanzanlagenvermittler übernommen. Die Übernahme der bisher nur für Banken geltenden Verpflichtung zur Anfertigung und Aushändigung eines Beratungsprotokoll dient der Stärkung des Anlegerschutzes. Das Protokoll muss dem Anleger in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger wie z. B. einer CD-

ROM zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Anleger sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, da nur so sichergestellt werden kann, dass er auch über die erforderliche elektronische Ausrüstung verfügt, um die Informationen von diesem Datenträger abzurufen.

Nach Absatz 1 muss der Gewerbetreibende über jede Anlageberatung und –vermittlung ein schriftliches Protokoll anfertigen, unterzeichnen und dem Anleger eine Ausfertigung aushändigen. Für den Anleger besteht keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen.

Absatz 2 konkretisiert die Angaben, die das Beratungsprotokoll enthalten muss und übernimmt die Regelung des § 14 Absatz 6 der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung.

Nach Absatz 3 ist dem Anleger eine Ausfertigung des Beratungsprotokolls unverzüglich zuzusenden, wenn die Anlageberatung und –vermittlung z. B. telefonisch erfolgt und eine unmittelbare Aushändigung des Protokolls nicht möglich ist. Erfolgt der Vertragsschluss auf Wunsch des Anlegers bereits vor Zugang des Protokolls, hat dieser nach Zugang des Protokolls ein einwöchiges Rücktrittsrecht, sofern das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist. Der Gewerbetreibende muss den Anleger auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen und im Protokoll vermerken. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Beratungsprotokolls ist vom Gewerbetreibenden zu beweisen, sofern er das Rücktrittsrecht nach Absatz 3 Satz 2 bestreitet.

Zu § 19 (Mitarbeiter)

Nach dieser Vorschrift hat der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 erfüllen. Sofern ein Mitarbeiter die Beratung und Vermittlung durchführt, hat dieser das Beratungsprotokoll nach § 18 zu unterzeichnen.

Zu § 20 (Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern)

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass der Gewerbetreibende keine Gelder und Anteile des Anlegers zur Erfüllung eines mit dem Emittenten oder Anbieter geschlossenen Vertrages über den Erwerb einer Finanzanlage annehmen darf. Die Ausnahmeregelungen des § 2 Absatz 6 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes und des § 2a Absatz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes setzen voraus, dass Gewerbetreibende ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes nicht befugt sind, sich bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Die bisher auch für Finanzanlagenvermittler und –berater geltenden §§ 2, 4 bis 8 der Makler- und Bauträgerverordnung, die Regelungen zur Sicherung, Verwendung und Rechnungslegung von Kundengeldern enthalten, sind daher nicht in die Finanzanlagenvermittlerverordnung zu übernehmen.

Zu § 21 (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und –berater geltenden § 9 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen.

Zu § 22 (Aufzeichnungspflicht)

Die in § 22 geregelte Aufzeichnungspflicht dient der Überprüfung der Einhaltung der Verhaltenspflichten nach §§ 12, 13 und 15 bis 18. Die nach Absatz 1 anzufertigenden Auf-

zeichnungen und zu sammelnden Unterlagen und Belege sind die Grundlage für die jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfungen nach § 24.

Nach Absatz 2 müssen sich die Aufzeichnungen und Unterlagen auf die aufgeführten Tatbestände und Verpflichtungen beziehen.

Zu § 23 (Aufbewahrung)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und –berater geltenden § 14 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen. Die der Aufzeichnungspflicht nach § 22 und Prüfungspflicht nach § 24 unterliegenden Unterlagen und Belege sind für einen Zeitraum von fünf Jahren auf einem dauerhaften Datenträger wie z. B. in Papierform oder auf CD-ROM in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden aufzubewahren.

Zu § 24 (Prüfungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und –berater geltenden § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden außerordentliche Prüfungen anordnen, wenn das Verhalten des Gewerbetreibenden im Interesse der Anleger oder der Allgemeinheit eine derartige Maßnahme erfordert.

Der Umfang der zu prüfenden Pflichten hat sich gegenüber dem Umfang des § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung erhöht, da die Finanzanlagenvermittlungsverordnung eine Reihe von zusätzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten enthält. Durch die jährliche sowie anlassbezogene Vorlage von Prüfungsberichten bei der zuständigen Erlaubnisbehörde wird die laufende Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltenspflichten durch die Finanzanlagenvermittler sichergestellt.

Zu § 25 (Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten)

Die Vorschrift entspricht dem bisher für Finanzanlagenvermittler und –berater geltenden § 17 der Makler- und Bauträgerverordnung und wird in die vorliegende Verordnung übernommen.

Zu § 26 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

§ 26 enthält die im Gewerberecht üblichen Bußgeldtatbestände zur Sanktionierung der in der Verordnung angelegten Pflichten und Gebote.

Zu Artikel 2 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.